

nbi  ngf

swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund



PORTRAIT UND KENNZAHLEN

AUSGABE 2021

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)
NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

INHALT

DAS JAHR 2020

DIGITALISIERUNG UND MOBILITÄT	4
HERAUSFORDERUNG ANGENOMMEN	5
EIN AUSSERGEWÖHNLICHES JAHR	6

NVB UND NGF: WIR STELLEN UNS VOR

Geschichte	9
Gesetzliche Aufgaben	10
Leitbild	11

ORGANISATION

Vorstand	12
Ausschüsse	14
Generalsekretariat	16
Aufgaben des Generalsekretariats	17
Mitglieder	19
Swiss Interclaims	21
Qualitätssicherung	22
Datenschutz	23
Beiträge 2020	24
Finanzierung	25

DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)

Grundsatz	27
Auskunftsstelle	28
Wie erreichen Sie uns?	29

DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE

Unfalldeckung im Inland für ausländische Verkehrsteilnehmer	30
Die Grüne Karte wird weiss	32
Council of Bureaux	33
Statistik Internationale Versicherungskarte	34

BESUCHERSCHUTZ

Unfalldeckung im Ausland	36
--------------------------	----

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

Grundsatz	39
-----------	----

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

	40
--	----

KONKURSDECKUNG

	42
--	----

VERANSTALTUNGEN

	43
--	----

DAS JAHR 2020

DIGITALISIERUNG UND MOBILITÄT



Thomas Lang
Präsident NVB & NGF

«Die herrschende Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig durchgehend elektronische Prozesse und Zusammenarbeitsformen sind. Seit gut einem Jahr treffen wir uns alle vorwiegend im virtuellen Raum. Sitzungen und Tagungen müssen dezentral durchgeführt und die täglichen Arbeiten digital und möglichst ohne das Hilfsmittel Papier geleistet werden. Wo Arbeiten geleistet und Dienste an Kunden erbracht werden, ist sekundär. Die Qualität der Arbeit und der Leistung hingegen bleibt zentral und wird sogar immer wichtiger.

Ebenso hat die Pandemie Auswirkungen auf die Mobilität. Die weitere Entwicklung des Motorfahrzeugverkehrs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in den nächsten Jahren ist unsicher. Es gibt Anhaltspunkte für eine weitere Zunahme des Verkehrs, aber auch solche für eine Stagnation oder sogar Abnahme. Für eine Steigerung sprechen die Zunahme der Bevölkerung und ihr Bedarf nach Gütern, die wohl auch in Zukunft wenig vor Ort produziert werden. Dagegen sprechen die vermehrte Berücksichtigung ökologischer Faktoren oder auch staatlicher Massnahmen wie die gezielte Verkehrslenkung.»

Wie hat die Pandemie die Arbeit der beiden Vereine NVB & NGF beeinflusst?

«Dem Vorstand wurde bewusst, wie wichtig moderne Informatikmittel sind. Woher und mit welchen Hilfsmitteln ein Problem gelöst wird, spielt für die Kunden kaum eine Rolle. Wichtig ist für diese vielmehr, dass ihnen ihre Probleme rasch abgenommen werden und dass sie über den Stand der Problemlösung nicht im Ungewissen gelassen werden.»

Wie wird sich die Mobilität in der Zukunft entwickeln?

«Sie kann stagnieren, zunehmen oder abnehmen. Als gesichert erscheint mir im Moment, dass die Vermeidung von Staus und die Möglichkeit einer sicheren Lieferung <just in time> eine zunehmende Bedeutung erhalten werden.»

Thomas Lang, Präsident NVB & NGF

HERAUSFORDERUNG ANGENOMMEN



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF

«Wir haben alle ein aussergewöhnliches Jahr hinter uns. Die Corona-Pandemie ist auch an NVB & NGF nicht spurlos vorbeigegangen. Die Bewegungseinschränkungen haben zu einem zeitweisen starken Rückgang der Unfallzahlen geführt und die Homeoffice-Pflicht hat unsere Arbeitsweise massgeblich verändert.

Die Mittel, die wir in den letzten Jahren in die Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsprozesse investiert haben, haben sich gelohnt. Trotz der Umstände konnten NVB & NGF und die für sie tätigen Gesellschaften den Verkehrsunfallopfern Leistungen in unverändert hoher Qualität erbringen. Und das sind keine leeren Worte. Die regelmässig durchgeführten Controllings der Schadenfälle haben gezeigt, dass die Geschädigten – wie im Schadenreglement von NVB & NGF vorgesehen – auch im Jahr 2020 von «korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten» Dienstleistungen profitieren konnten.

Dass wir von der Unfallmeldung bis zum Fallabschluss ohne Papier auskommen und von zu Hause arbeiten können, hat uns während der Pandemie sehr geholfen. Die Umstellung ist jedoch für alle – in menschlicher Hinsicht – gross. Die Herausforderung in den nächsten Jahren wird darin bestehen, dass nicht nur die Technik und die Abläufe stimmen, sondern auch, dass sich unsere Mitarbeitenden in der sogenannten «neuen Normalität» zurechtfinden und wohl fühlen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass wir den Geschädigten gegenüber in den kommenden Jahren weiterhin qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen können.

Diese Herausforderung haben wir angenommen.»

Inwiefern war das Pandemiejahr auf internationaler Ebene eine Herausforderung?

«Sämtliche Treffen im Bereich der internationalen Schadenregulierung wurden abgesagt und durch virtuelle Anlässe ersetzt. Die Lösungsfindung in Grundsatzfragen wurde erschwert, es fehlte am diskussionsfördernden persönlichen Kontakt.»

Welche Chancen bieten sich in Zukunft auf nationaler und internationaler Ebene?

«Die rasanten Entwicklungen der Mobilität und der Produkte im Versicherungsbereich werden zu mehr Sicherheit im Strassenverkehr und besseren Produkten für die Versicherungsnehmer führen. Dadurch verbessert sich auch der Verkehrsoferschutz.»

Daniel Wernli, Direktor NVB & NGF

EIN AUSSERGEWÖHNLICHES JAHR

DAS HOMEOFFICE-JAHR

Das Arbeiten von zuhause war für die Mitarbeitenden im Generalsekretariat von NVB und NGF schon vor dem pandemiebedingten Lockdown im Frühling 2020 eine gängige Arbeitsform, die je nach Situation mehr oder weniger regelmässig in Anspruch genommen wurde. Neu war hingegen, dass mit der betrieblichen und behördlichen Anordnung plötzlich das gesamte Team in den Remote-Modus wechseln musste. Dank optimaler technischer Ausstattung gelang die virtuelle Zusammenarbeit von Anfang an, und schnell wurden Herausforderungen zu Chancen. Die elektronischen Kommunikationsmittel erlaubten Einblicke in private Wohnformen und schafften eine tägliche Kultur der gemeinsamen virtuellen Kaffeepause – trotz physischer Distanz.

Zentral war in jedem Augenblick, dass den Geschädigten jederzeit in gewohnter Qualität geholfen werden konnte. Dies gelang unter anderem auch dank Digitalisierungsarbeiten, die schon lange vor Corona begonnen hatten.

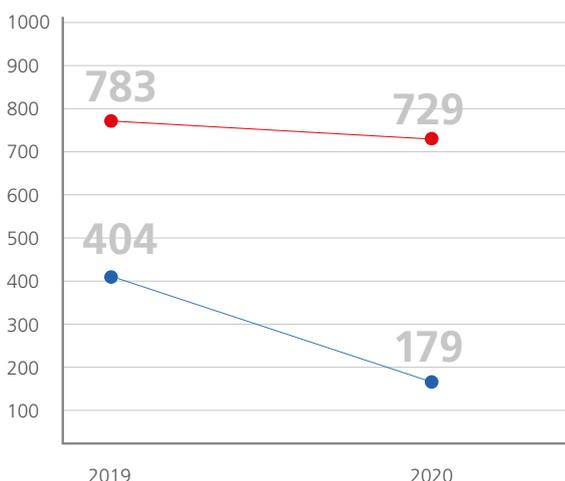
Durchgehend hat ein Teammitglied die Funktion im Skeleton-Team des geschäftsführenden Versicherers Zurich wahrgenommen, um einmal wöchentlich am Standort in Zürich diejenigen Arbeiten zu verrichten, die nicht zuhause erledigt werden können. Seit mehr als einem Jahr arbeiten NVB und NGF nun dezentral und erbringen Dienstleistungen aus den unterschiedlichsten Regionen der Schweiz.



DAS VERKEHRSARME JAHR

Durch die Einführung von Grenzschiessungen und Grenzkontrollen im europäischen Raum konnte insbesondere während des Lockdowns im Frühjahr ein Rückgang der Mobilität und des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt werden. Die Auskunftsstelle des NVB verzeichnete bei den Kennzeichenanfragen sowie bei den Anfragen zum gewöhnlichen Standort von Fahrzeugen einen starken Rückgang. Die Anzahl der Schadenanzeigen hingegen war nur leicht rückläufig.

Anzahl Schadenanzeigen
Anfragen gewöhnlicher Standort



DAS BREXIT-JAHR

Solange das Vereinigte Königreich (UK) – und damit England, Schottland, Wales und Nordirland – ein Mitglied der EU war, genügte das Schweizer Kontrollschild als Nachweis einer obligatorischen Haftpflichtversicherung bei der Einreise in jene Regionen. Da aber im Fall eines Brexits lange unklar war, wie die Behörden in UK künftig den Versicherungsnachweis überprüfen würden, empfahl das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) den Autofahrern mit Reisezielen in UK schon früh, bei ihrer Haftpflichtversicherung die Internationale Versicherungskarte zu bestellen und diese auf ihrer Reise mitzuführen.

Die Versicherungsdeckung war und ist jederzeit gewährleistet. Die Leistungen der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (MFH-Deckung) gelten auch nach dem Brexit. Offen ist allein, wie die Behörden in UK künftig den Versicherungsnachweis kontrollieren. Führen Autofahrer eine gültige Internationale Versicherungskarte mit, sollten sie damit in UK über einen genügenden Nachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Autofahrer aus der Schweiz wie auch für Autofahrer aus dem Fürstentum Liechtenstein.



NVB UND NGF: WIR STELLEN UNS VOR

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich die Frage nach der Entschädigung für den erlittenen Schaden. Normalerweise sind die Unfallverursacher ausreichend versichert, und die Verkehrstopfer in der Schweiz können auf die Schadenabwicklung durch einen inländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen.

In bestimmten Fällen sind die Geschädigten aber auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen. Der Unfallverursacher sitzt z.B. am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeuges. Oder er begeht Fahrerflucht.

Der Geschädigte hat somit keine Möglichkeit, sich an einen Versicherer in der Schweiz zu wenden. Es kann aber auch sein, dass der zuständige Versicherer den Konkurs anmelden muss und deshalb die offenen Schäden nicht mehr bezahlen kann.

Für all diese Fälle sieht das Strassenverkehrsgesetz Schutzsysteme vor. Diese werden vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt.



Welches waren besondere Herausforderungen im Pandemiejahr 2020?

«Wir alle mussten im vergangenen Jahr ähnliche Herausforderungen bewältigen. Ab Mitte März waren wir im Homeoffice und arbeiteten fast ausschliesslich von zuhause aus. Dank einer guten technologischen Basis funktionierte dies hervorragend. Die persönlichen Kontakte hingegen fehlten. Diese sind wichtig und können auch durch eine gute IT-Infrastruktur nicht ersetzt werden.»

Welche Chancen bot dieses besondere Jahr?

«Das vergangene Jahr hat mich demütiger und nachdenklicher gemacht. Schön war zu sehen, wie neue Arbeitsmodelle wie Homeoffice und eine neue Führungskultur funktionierten und das Vertrauen in Mitarbeitende im Homeoffice aufgebracht wurde. Diese Erfahrungen werden die zukünftige Arbeitswelt auch nach Ende der Pandemie prägen. Die Zusammenarbeit im Vorstand, in den Ausschüssen und mit dem Generalsekretariat hat auch im Jahr 2020 sehr gut funktioniert. Dies ist auf grosses Engagement, einen positiven Spirit und auf hohe gegenseitige Wertschätzung zurückzuführen.»

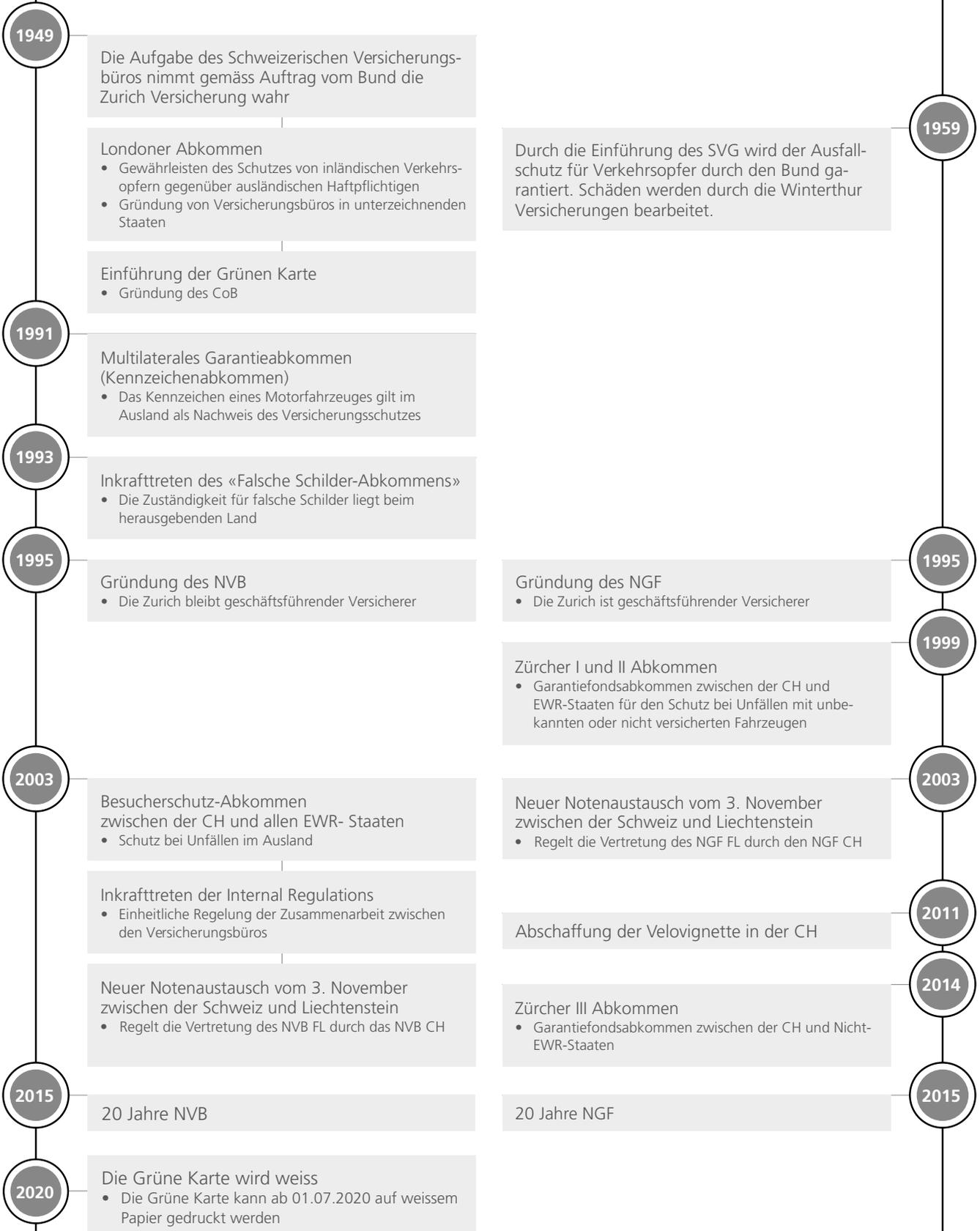


Rolf Wendelspiess, Vize-Präsident NVB & NGF
und Vorsitzender Schaden-Ausschuss

GESCHICHTE

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO

NATIONALER GARANTIEFONDS



GESETZLICHE AUFGABEN

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursachen. Dabei wird es von Mitgliedsgesellschaften oder von anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten.

Dies ermöglicht Geschädigten, sich bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein zu wenden und die Schadenfälle gemäss den hier im Land geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Zu diesem Zweck betreibt das NVB die Nationale Auskunftsstelle. Sie orientiert Geschädigte darüber, welche Regulierungsstellen sich mit ihren Ansprüchen befassen müssen.

Ebenso koordiniert das NVB das Abschliessen von Grenzversicherungen, die nötig sind, wenn bei einer Einreise in die Schweiz oder nach Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherung vorgewiesen werden kann.

NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannt oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Bürger und Wohnsitzberechtigte beider Staaten sowie von EWR-Staaten und solchen, die das Gegenrecht gewähren. Leistungen des NGF werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkommen muss.

Der NGF betreibt weiter die Entschädigungsstelle. Diese tritt ein, wenn Geschädigte vom zuständigen Versicherer oder Schadenregulierer nicht innert nützlicher Frist Antworten auf Forderungen aus Verkehrsunfällen erhalten.

Der NGF tritt ausserdem ein, wenn über den zuständigen Motorfahrzeugversicherer der Konkurs eröffnet wurde.

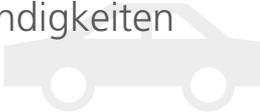
Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.

Art. 74 SVG / Art. 76 SVG

LEITBILD

nbi ngf

- sorgen für einen lückenlosen Schutz der Verkehrsoffer durch die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung. 

- informieren umfassend über die Zuständigkeiten im Bereich Motorfahrzeughaftpflicht. 

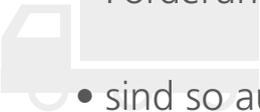
- überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Schadenregulierungsfristen in der Motorfahrzeughaftpflicht. 

- sind dafür zuständig, dass der Konkurs eines Versicherers die Motorfahrzeughaftpflicht-Ansprüche der Geschädigten finanziell nicht schmälert. 

- sind für eine hohe Regulierungsqualität in den gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfällen zuständig. 

- leisten einen Beitrag an der Ausbildung der Sachbearbeiter, um die Qualität der gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfälle zu gewährleisten. 

- bringen sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im Council of Bureaux CoB und in Einrichtungen zur Förderung des Verkehrsofferschutzes in Europa ein. 

- sind so aufgestellt, dass die Mittel zur Ausübung der Aufgaben stets ausreichen und rechtzeitig zur Verfügung stehen. 

ORGANISATION

VORSTAND

Das NVB und der NGF sind zwei Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches. Weil alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein müssen, werden die Vereine in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf, da sie gleich zusammengesetzt sind.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Personen. Der Präsident wird von der Mitglieder-

versammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Er beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Oberleitung des Vereins wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Zudem erstellt er den Jahresbericht und die Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für den Verkehr mit den Aufsichtsbehörden zuständig.

Welche Ziele verfolgen Sie in Ihrer neuen Funktion als Vorstandsmitglied von NVB & NGF?

«Als Vorstandsmitglied von NVB & NGF und als Vorsitzender des Anlage-Ausschusses möchte ich insbesondere zum langfristigen Erfolg bei der Verwaltung der Anlagegelder beitragen. Eine optimale Struktur der Anlagen unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Liquidität und Rentabilität stehen dabei im Vordergrund. Ein effizientes Controlling der verschiedenen Leistungserbringer ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt meiner Funktion.»

Welches sind Herausforderungen in der Vorstandsarbeit für die beiden Vereine?

«Das sich ständig verändernde Umfeld sehe ich als grösste Herausforderung in der Vorstandsarbeit – sei dies nun auf regulatorischer, geschäftlicher, technischer oder anlagepolitischer Ebene. Veränderungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen einzuleiten, das ist entscheidend.»



Andreas Scherrer, Mitglied des Vorstands
und Vorsitzender Anlage-Ausschuss seit 1.9.2020

VORSTAND

PRÄSIDENT



Thomas Lang
Präsident NVB & NGF

VIZE-PRÄSIDENT



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident NVB & NGF
Die Mobiliar

MITGLIEDER DES VORSTANDS



Franziska Ravy-Widmer
Vaudoise Versicherungen



Andreas Scherrer
Helvetia Versicherungen
(seit 1.9.2020)



Jean-Louis Hertenstein
Helvetia Versicherungen
(bis 1.7.2020)



Kathrin Nabholz-Lattmann
Basler Versicherungen



Peter Plachel
Helvetia Versicherungen



Sascha Lüchinger
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

GENERALSEKRETARIAT



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF
Sekretär des Vorstands (Nichtmitglied)

AUSSCHÜSSE

Für die Vorbereitung von Geschäften und Beschlüssen arbeitet der Vorstand in verschiedenen Ausschüssen. Der Vorsitz wird jeweils von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

SCHADEN-AUSSCHUSS

Der Schaden-Ausschuss ist für Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung zuständig. Er sorgt ausserdem für die Einhaltung des Schadenreglements durch die Vertreter von NVB & NGF und überwacht die Durchführung des Controllings der Schadenfälle.

Rolf Wendelspiess: *«Der Schaden-Ausschuss beschäftigte sich auch im Jahr 2020 mit vielen Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung und des Verkehrsopferschutzes. Insbesondere konnte eine weitere Revision des Schadenreglements angestossen werden, die zurzeit bei den Gesellschaften, die uns vertreten, in Vernehmlassung ist. Wir setzten uns mit einigen interessanten und wichtigen prozessualen und ausserprozessualen Schadenfällen auseinander und beschäftigten uns mit verschiedenen Beschwerden, die mindestens in einer Konstellation unsere grössere Aufmerksamkeit erfordert hat und weiterhin erfordern wird.»*

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLEN-AUSSCHUSS

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss ist zuständig für Gesuche, die wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten zur korrekten Schadenregulierung an die Entschädigungsstelle gestellt werden. Er beantwortet ausserdem rechtliche Grundsatzfragen, welche sich dem Ausschuss im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entschädigungsstelle stellen.

Franziska Ravy-Widmer: *«Im Jahr 2020 wurde eine fälschlicherweise an die FINMA gerichtete Aufsichtsbeschwerde zum Anlass genommen, den Ablauf eines Gesuchs an die Entschädigungsstelle (begründete Antwort, Fristen, formelle Prüfung etc.) an der Claims Conference 2020 zu schulen. Gut ausgebildete Sachbearbeiter bürgen für eine korrekte und qualitätsvolle Schadenregulierung. Die Schulungstätigkeit ist daher auch eine wichtige Aufgabe von NVB & NGF.»*

AUSSCHUSS FINANZEN UND VERSICHERUNGSTECHNIK

Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik ist für sämtliche Finanzfragen zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich des Anlage-Ausschusses fallen, insbesondere für die Festlegung der von den Motorfahrzeughaltern jährlich an NVB & NGF auszurichtenden Beiträge. Der Ausschuss beantwortet ausserdem die für NVB & NGF relevanten Fragen aus dem Bereich der Versicherungstechnik (z.B. Herausgabe von Internationalen Versicherungskarten durch die Versicherer).

Peter Plachel: *«Im vergangenen Jahr hat sich der Ausschuss intensiv mit der Auswahl eines neuen IT-Tools für die Ablösung der bisherigen Internet- und Intranet-Lösung von NVB & NGF beschäftigt. Dieses wird nun in den kommenden zwei Jahren eingeführt. Daneben standen Fragen zur Vernehmlassung der Begrenzung des Konkursrechts in der Schweiz und in FL, die Insolvenzdeckung für EWR-Risiken in FL sowie die neue Lösung für die Internationale Versicherungskarte in unserem Fokus.»*

ANLAGE-AUSSCHUSS

Der Anlage-Ausschuss ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine zuständig. Er berät den Vorstand in sämtlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Zu seinen weiteren Kompetenzen gehört der Kontakt zu den Banken, die für NVB & NGF tätig sind.

Andreas Scherrer: *«Hohe Volatilität an den Börsen verbunden mit Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung führen bei Investoren oft zu falschen Entscheidungen. Eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie und eine breite Diversifikation der Anlageportfolios bilden daher das Fundament für eine solide Performance.»*

AUSSCHUSS KOMMUNIKATION

Der Ausschuss Kommunikation sorgt für die richtige Umsetzung der Kommunikationsstrategie von NVB & NGF und berät den Vorstand in sämtlichen Kommunikationsfragen. Er ist namentlich für den Auftritt der beiden Vereine in der Öffentlichkeit zuständig und tritt bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit der Presse in Kontakt.

Sascha Lüchinger: *«Die Vereinfachung des Gebrauchs der Internationalen Versicherungskarte - die Grüne Karte kann in der Schweiz seit dem 1. Juli 2020 auf weissem Papier gedruckt werden - ist ein Meilenstein in der Zusammenarbeit der Nationalen Versicherungsbüros der CoB-Staaten. Diese Neuerung war Anlass für einen Auftritt in den Schweizer Medien.»*

AUSSCHUSS LEGAL & COMPLIANCE

Der Ausschuss Legal & Compliance beantwortet die rechtlichen Fragen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und unterstützt die beiden Vereine grundsätzlich in der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Richtlinien.

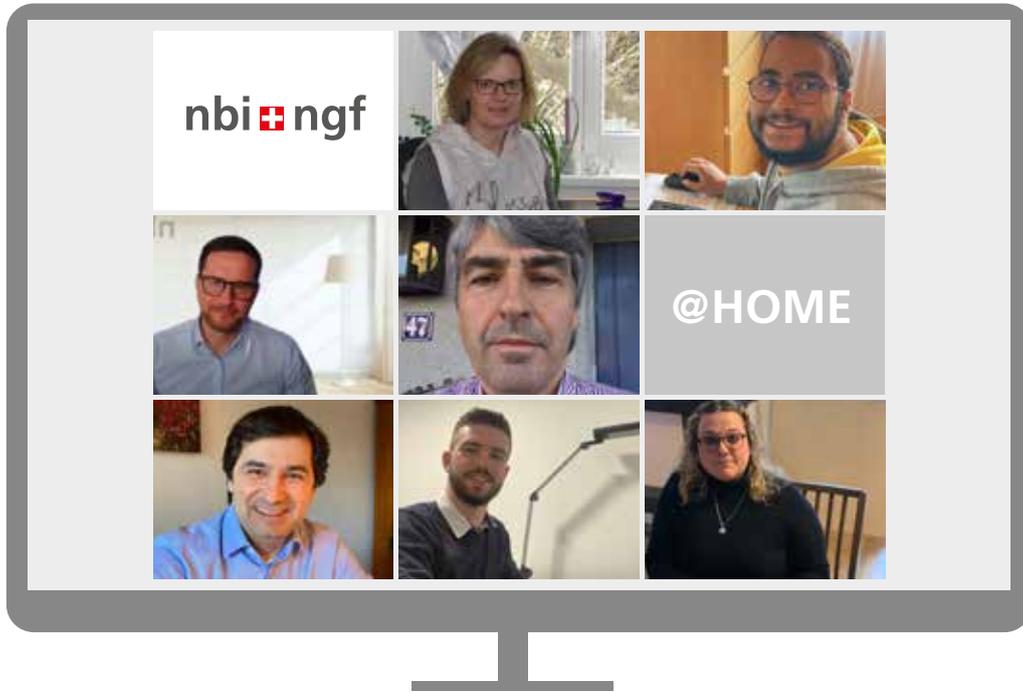
Kathrin Nabholz-Lattmann: *«Dieses Jahr wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie die Theorie zur Praxis. Dank unserem überarbeiteten Business-Continuity-Concept konnten wir trotz Krisensituation allen unseren Aufgaben gerecht werden.»*

STEERING COMMITTEE

Das Steering Committee ist für den Kontakt der beiden Vereine zum geschäftsführenden Versicherer zuständig. Es beantwortet Grundsatzfragen rund um den Geschäftsführervertrag, den NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer abgeschlossen haben.

Thomas Lang: *«In bilateralen Besprechungen zwischen den Verantwortlichen der Zurich und NVB & NGF konnten alle wesentlichen Diskussionspunkte bereinigt werden. Die Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Versicherer funktioniert so gut, dass im vergangenen Jahr keine Sitzungen des Steering Committees nötig waren.»*

GENERALSEKRETARIAT



DIREKTOR NVB & NGF



Daniel Wernli
Managing Director

LEGAL ADVISER



Said Tabatabai
Legal Adviser

OFFICE AGENTS



Monika Pasek
Office Agent

CFO



Patrick Zenklusen
CFO



Cédric Strupler
Office Agent

EXECUTIVE ASSISTANT



Claudia Widmer
Executive Assistant



Joël Rickenbacher
Office Agent

AUFGABEN DES GENERALSEKRETARIATS

ADMINISTRATION

Das Generalsekretariat von NVB & NGF ist für die Administration der beiden Vereine zuständig. Das Team betreut Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierer, den Vorstand und die Ausschüsse und verwaltet die Vereinsfinanzen und Anlagen.

BETRIEB DER AUSKUNFTS- UND ENTSCHÄDIGUNGSTELLE

Zu den Kernaufgaben der Auskunftsstelle gehören die Erteilung von Kennzeichen- und Versicherungsdeckungsankünften aus dem Fahrzeughalterregister des Bundes an berechnigte Dritte sowie die Prüfung von Deckungsbestätigungen. Die Entschädigungsstelle beantwortet Beschwerden im Zusammenhang mit der Schadenregulierung.

NATIONALE UND INTERNATIONALE REPRÄSENTANZ

Das Generalsekretariat vertritt NVB & NGF in nationalen und internationalen Verbandsgremien, z.B. im CoB. In dieser Funktion werden u.a. Vorgaben zur Internationalen Versicherungskarte (ehemals Grüne Karte) erlassen.

WEITERBILDUNG

Das Generalsekretariat organisiert Weiterbildungsveranstaltungen für Swiss Interclaims Vertreter, Mitglieder, Schadenregulierer und andere Anspruchsgruppen. Die Claims Conference findet jährlich im Herbst für einen ausgewählten Besucherkreis statt.

Was war besonders beim Start Ihrer neuen Tätigkeit als Office Agent im Generalsekretariat von NVB & NGF?

«Mein Stellenantritt fiel in die Anfangszeit der Pandemie, und ich wusste nicht, ob mein Arbeitsplatz im Büro oder zuhause sein würde. Da bereits einige Teamkollegen und -kolleginnen im Homeoffice arbeiteten, konnte ich nicht das gesamte Team physisch kennenlernen. Nach kurzer Zeit war auch ich zu 100% im Homeoffice tätig und musste mich in diese für mich neue Arbeitsform sowie in mein neues Tätigkeitsgebiet einarbeiten.»

Wie ist die Einarbeitung im Team und das Kennenlernen der Teammitglieder trotzdem gelungen?

«Dank der heute gängigen Systeme wie Teams und Skype und der guten Einführung durch Teammitglieder ist die Einarbeitung sehr gut gelungen. Elektronische Praxisbeispiele haben mir dabei sehr geholfen. Mein neues Team konnte ich an virtuellen formellen und informellen Teams-Meetings gut kennenlernen.»



Joël Rickenbacher, Office Agent im Generalsekretariat
seit 1.3.2020

Organisation: Mitglieder



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Generali Assurances Générales



Swiss Post Insurance AG



Allianz Elementar
Versicherungsgesellschaft



Great Lakes Insurance SE, München,
Zweigniederlassung Cham



Sympany Versicherungen AG



Allianz Suisse



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



TSM Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)



Helvetia Versicherungsgesellschaft AG



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung

Aurora

AURORA Versicherungs AG



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Vaudoise Assurances



AXA Versicherungen AG



MMA IARD Assurances Mutuelles und
MMA IARD, Société Anonyme



Der Versicherer des öffentlichen Verkehrs



Basler Versicherungen

LLOYD'S

Lloyd's, London,
Zweigniederlassung Zürich und Lloyd's
Insurance Company S.A. (Brussels)



VZ VersicherungsPool AG



Beacon Insurance Company Ltd.
Gibraltar, Zweigniederlassung Cham



One Versicherung AG



W.R. Berkley Europe AG

CHUBB

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



XL Versicherungen Schweiz AG



Dextra Versicherungen AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



XL Insurance Company Plc, Dublin /
Zweigniederlassung Zürich

dieMobiliar

Die Mobiliar



SBB Insurance AG



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

G A B L E

Gable Insurance AG

MITGLIEDER

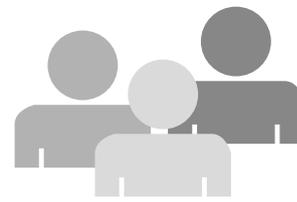
ORDENTLICHE MITGLIEDER

Die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben, sind zur Mitgliedschaft bei NVB und NGF verpflichtet.

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl Mitglieder von 26 im Jahr 2014 bis 36 Ende 2019 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2020 hat sich dieser Wert nicht verändert.

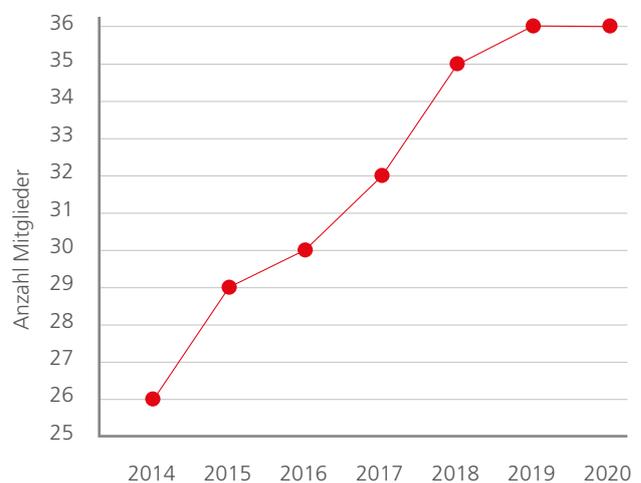
GESCHÄFTSFÜHRENDER VERSICHERER

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist für die operative Geschäftsführung des NVB und des NGF zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeitende und Infrastruktur für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



36
Versicherer

Stand per 31.12.2020



«Als Zweigniederlassung eines weltweit tätigen Versicherungskonzerns behandelt AIG in der Schweiz Schadenfälle im Zusammenhang mit Fahrzeugflotten von multinationalen Unternehmen. Durch unsere Mitgliedschaft bei NVB & NGF stehen unseren Mitarbeitenden ein vielseitiges Angebot an Weiterbildungs- und Netzwerkveranstaltungen sowie wertvolle Unterstützung bei der Abwicklung der teils komplexen, internationalen Sachverhalte zur Verfügung. Von grossem Mehrwert für die Tagesarbeit ist der einfache Zugang zu Polizeirapporten über die entsprechende Zentralstelle. Der firmenübergreifende Austausch begünstigt zudem die rasche Erledigung von Schadenfällen zum Vorteil aller Beteiligten.»



Andreas Spälti, Claims Manager Switzerland, AIG Europe S.A.



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Generali Assurances Générales



Swiss Claims Network SA



Allianz Suisse



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Swiss Schadenzentrum SSC AG



AVUS (Schweiz) AG



Helvetia
Versicherungsgesellschaft AG



Toplis & Harding SA



AXA Versicherungen AG



InterEurope



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Basler Versicherungen



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Van Ameyde (Switzerland) AG



Crawford Partner (Switzerland) AG



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



Vaudoise Assurances



DEKRA Claims Services Suisse SA



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Die Mobiliar

SWISS INTERCLAIMS



22

Swiss Interclaims-Vertreter

Stand per 31.12.2020

VERTRETER

Schäden, welche in den Aufgabenbereich von NVB und NGF fallen, bearbeiten Unterzeichner des Swiss Interclaims Agreements (Schadenreglement). Zugelassen als Vertreter von NVB & NGF sind alle Mitgliedsgesellschaften sowie spezialisierte Schadenregulierungsunternehmen (Loss Adjuster). Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

Der Name «Swiss Interclaims» spiegelt den Bezug zum Ausland (International) und zum Schaden (Claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den Versicherern.

Dieser Name darf nicht nur von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, sondern von allen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

SCHADENREGLEMENT

Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Es sind darin nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

«Bei jedem Unfall mit Auslandsbeteiligung sind die Swiss Interclaims-Vertreter bestrebt, den Geschädigten pragmatische, zielorientierte, ja gar innovative Lösungen anzubieten. Ziel ist es, auf innovative Art das negative Schadenereignis in ein zuletzt positives Erlebnis umzuwandeln. Dies gelingt durch eine geschädigtenfreundliche Haltung, welche durch NVB & NGF seit Jahren promoviert wird. Wir als Swiss Interclaims-Vertreter sind ein Teil dieses Erlebnisses.»



Daniel Strub, Direktor, Swiss Claims Network SA

QUALITÄTSSICHERUNG

FACHCONTROLLING

NVB & NGF sind zwei im öffentlichen Interesse errichtete Institutionen, die durch Steuergelder finanziert werden. Sie sind verpflichtet, Ansprüche korrekt, zeitnah und serviceorientiert zu behandeln und den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Das Fachcontrolling wird jährlich durch die Vertreter von NVB & NGF durchgeführt. Dazu verpflichten sie sich bei der Unterzeichnung des Schadenreglements (Swiss Interclaims Agreement). Sie überprüfen die Qualität ihrer eigenen Schadenfälle in Eigenverantwortung mithilfe eines ihnen durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellten Controlling-Tools.

FACHREVISION

Eine vertiefte Überprüfung einer bestimmten Anzahl Schadenfälle wird durch externe Revisoren vorgenommen, die vom Vorstand von NVB & NGF gewählt werden. Diese Revision findet vor Ort bei den vertretenden Gesellschaften statt. Abschliessend wird jedem Vertreter ein Revisionsbericht zur Verfügung gestellt und zuhanden des Vorstands ein Gesamtbericht verfasst.

Kriterien:

- Gesetzeskonforme Abwicklung
- Prüfung von Deckung und Haftung
- Schadenumfang
- Berechnung der Rückstellungen
- Durchführung der Regresse
- Abwicklungsgeschwindigkeit

Herr Scheurer, wie wirkt sich Ihre Tätigkeit als Revisor von Schadenfällen auf die Opfer von Verkehrsunfällen aus?

«Die Revision durch einen unabhängigen und neutralen Experten gibt den Verkehrsopfern die Sicherheit, dass ihre Schadenfälle nach den Vorgaben des Gesetzes und des NVB & NGF behandelt werden und sie zu ihrem Recht kommen.»

Herr Odermatt, warum ist die Qualitätskontrolle für NVB & NGF so wichtig?

«Hauptaufgabe von NVB & NGF ist der Schutz von Verkehrsopfern im nationalen und internationalen Strassenverkehr. Zu diesem Zweck gilt es, Qualitätsanforderungen für die rasche und korrekte Durchsetzung von berechtigten Interessen und Ansprüchen aufzustellen und einzuhalten. Die Qualitätskontrolle dient in diesem Sinn der Aufrechterhaltung und laufenden Verbesserung des bereits bestehenden hohen Qualitätsniveaus, mithin direkt dem Verkehrsopferschutz.»



Andreas Scheurer,
Fachcontroller NVB & NGF



Bernhard Odermatt,
Fachcontroller NVB & NGF

DATENSCHUTZ

DSG-REVISION IN DER SCHWEIZ

Das geltende Datenschutzgesetz (DSG) in der Schweiz stammt aus dem Jahr 1992. Trotz verschiedener Anpassungen wurde das DSG dem immer schneller voranschreitenden technologischen Wandel nicht mehr gerecht. Auf der Grundlage der Erörterung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs in der Schweiz und der Revisionsentwicklungen im europäischen Datenschutz – DSGVO, Inkraftsetzung am 28.5.2018 – wurde vom Bundesrat eine Totalrevision des DSG angestossen, welche im Dezember 2016 im Vorentwurf endete. Die anschliessende Vernehmlassung führte in den betroffenen Kreisen zu heftiger Kritik, u.a. bezüglich der strafrechtlichen Normen.

Die parlamentarischen Beratungen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten (Schen-gen-Besitzstand, Entwurf-DSG) dauerten von Juni 2018 bis September 2020 an. Die Referendumsfrist zur Totalrevision des DSG ist ungenutzt am 14.1.2021 abgelaufen. Voraussichtlich ist davon auszugehen, dass das neue DSG Anfang 2022 in Kraft tritt.

AUSWIRKUNGEN AUF NVB & NGF

NVB & NGF nehmen ihre Aufgaben für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein wahr. Letzteres hat die DSGVO umgesetzt und ihr totalrevidiertes DSG per 1.9.2019 in Kraft gesetzt. Vor diesem Hintergrund sowie der regen Kontakte von NVB & NGF mit den ausländischen Partnerstellen und dem Dachverband CoB wurden bei den durchgeführten Audits neben dem schweizerischen auch die europäischen Datenschutzbestimmungen berücksichtigt. Die Ergebnisse haben aufgezeigt, dass in Bezug auf das künftige DSG kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

NVB & NGF werden den Datenschutz stets mit der nötigen Sorgfalt berücksichtigen. Dies wird im neusten Projekt, einer vollumfänglichen Neugestaltung der Web-Services, umgesetzt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben (Art. 7 des neuen DSG – Privacy by Design) fliessen in der Planungsphase ein. Ebenso finden die Bestrebungen von NVB & NGF, den Datenschutz zu gewährleisten, in den Schulungen der Mitarbeitenden des Generalsekretariats Beachtung.

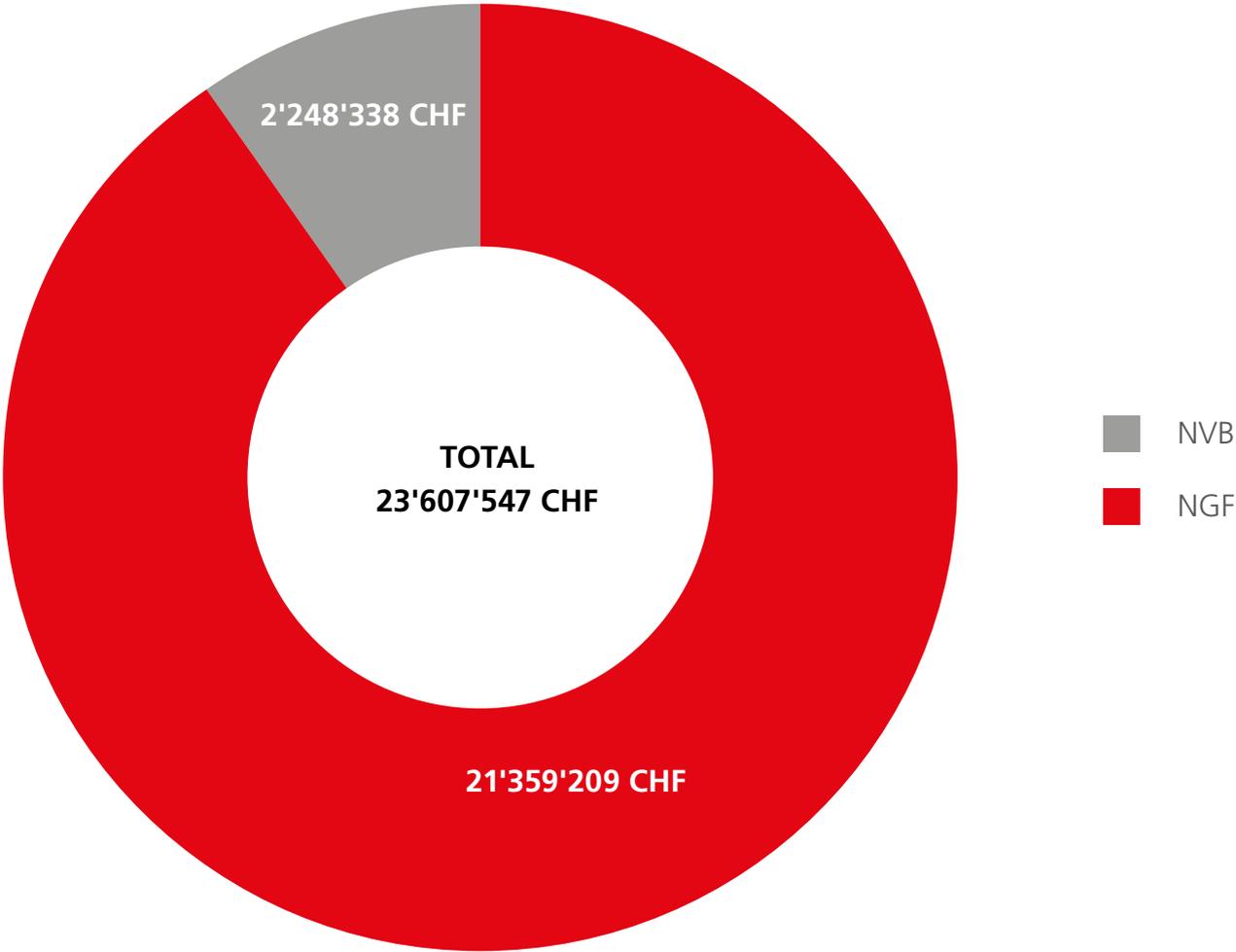


«NVB & NGF erachten die Selbstbestimmung der Datensubjekte als oberste Leitlinie, an welcher sie sich in Verbindung mit anderen gesetzlichen Vorgaben orientieren.»



Said Tabatabai, Legal Adviser und
Datenschutzverantwortlicher von NVB & NGF

BEITRÄGE 2020



FINANZIERUNG

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltern geleistet wird. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt und müssen von

der FINMA und der Regierung Liechtensteins genehmigt werden.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughalter aufgrund eines Kalkulationsschemas, unter Berücksichtigung der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

JÄHRLICHE BEITRÄGE



	Motorräder	Leichte Motorwagen bis 3.5 t	Schwere Motorwagen
NVB	CHF 0.20	CHF 0.40	CHF 0.80
NGF	CHF 1.90	CHF 3.80	CHF 7.60
Total	CHF 2.10	CHF 4.20	CHF 8.40

Die Beiträge haben sich im Vergleich zu 2019 nicht verändert. Warum?

«Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem beobachteten Schadenbedarf. Dieser hat sich nicht erhöht.»

Wann müssen Änderungen der Beiträge vorgenommen werden?

«Zurzeit wird beim NGF der Konkursdeckungsfonds geüfnet. Sobald die Limitierung beschlossen und bekannt ist, dürfte eine Anpassung der Beiträge angebracht sein.»



Patrick Zenklusen, CFO

DAS NATIONALE VERSICHERUNGS- BÜRO SCHWEIZ (NVB)



300 000

Motorfahrzeug-
haftpflichtschadenfälle
pro Jahr in der Schweiz



ca. 15 000

davon werden vom NVB
gedeckt



CHF 31,6 Mio.

Rückstellungen für unge-
deckte NVB-Schadenfälle



GRUNDSATZ

SCHADENDECKUNG

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden (Art. 74 SVG). Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung. Zum einen werden sie vom zuständigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Internationalen Versicherungskarte einen Ausfallschutz.

SCHADENREGULIERUNG

Das NVB wird bei der Schadenregulierung vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer des auslän-

dischen Unfallverursachers in der Schweiz einen Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, reguliert dieser den Schaden. Dafür kommen alle Swiss Interclaims-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

POLIZEIRAPPORTE

Das NVB ist die Zentralstelle für Polizeirapporte. Bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung müssen Kopien der Rapporte durch die Polizei dem NVB in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Auskunftsstelle leitet die Polizeirapporte auf Anfrage den Swiss Interclaims-Vertretern des NVB weiter.

«Als Swiss Interclaims-Vertreter bieten wir einen Service für Opfer von grenzüberschreitenden Unfällen. Es ist für uns eine dankbare Aufgabe, Geschädigten in einer Landessprache zur Seite zu stehen, sie zu unterstützen und die ihnen zustehende Entschädigung auszuzahlen und gleichzeitig unseren ausländischen Partnern die Schweizer Besonderheiten zu erklären. Dafür greifen wir auf unser Netzwerk von Fahrzeugexperten und auf unser Know-how zurück.»



Gérard Ciampi, Leiter Motorfahrzeug Dienstleistungen,
Vaudoise Assurances

AUSKUNFTSSTELLE

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄDIGTE UND VERSICHERER

Die Auskunftsstelle stellt Geschädigten und Sozialversicherungen die nötigen Informationen zur Verfügung, um Schadenersatzansprüche bei einem Unfall geltend machen zu können. Sie erteilt Berechtigten Auskünfte über zuständige Haftpflichtversicherer und Schadenregulierungsstellen und beantwortet Kennzeichenanfragen.

INFORMATIONSQUELLEN

Um allen Anspruchsgruppen die benötigten Auskünfte zu erteilen, kann die Auskunftsstelle auf verschiedene Informationsquellen zurückgreifen.

Für die Beantwortung von Kennzeichenanfragen steht den Mitarbeitenden der Zugriff auf das Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes IVZ zur Verfügung. Die Auskunftserteilung richtet sich nach Artikel 126 der Verkehrszulassungsverordnung.

Werden Verkehrsteilnehmer in der Schweiz oder in Liechtenstein von einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug oder im Ausland (EU/EWR-Staat) von einem in der Schweiz oder in Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeug geschädigt, wickeln Schadenbeauftragte und Korrespondenten diese Schäden ab. Die Auskunftsstelle führt eine Übersicht aller Schadenbeauftragten und Korrespondenten. Diese steht der Öffentlichkeit online unter www.nbi-ngf.ch zur Verfügung.

Wer richtet sich mehrheitlich an die Auskunftsstelle?

«An die Auskunftsstelle richten sich mehrheitlich Geschädigte, die in einen Verkehrsunfall im In- und im Ausland verwickelt wurden. Auch Versicherungsgesellschaften sowie ausländische Auskunftsstellen erhalten Informationen bei der Nationalen Auskunftsstelle.»

Welches sind die häufigsten Anliegen, die durch die Auskunftsstelle beantwortet werden?

«Die häufigsten Anliegen, die durch die Auskunftsstelle beantwortet werden, betreffen Informationen zu den Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften, bei denen Verursacher am Unfalltag versichert waren. Diese Auskunft benötigen Geschädigte, um Schadenfälle anzumelden.»

Welche Fragen kann die Auskunftsstelle nicht beantworten?

«Die Auskunftsstelle kann z.B. keine Deckungs- und Haftungsfragen beantworten. Dies ist die Aufgabe der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften.»



Monika Pasek, Office Agent

WIE ERREICHEN SIE UNS?



Gratisnummer 0800 831 831
**rund 15'000 Anrufe im
Jahr 2020**



rund 9'000
Besucher monatlich auf
www.nbi-ngf.ch

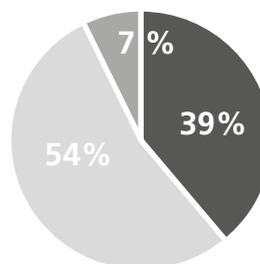


info@nbi-ngf.ch

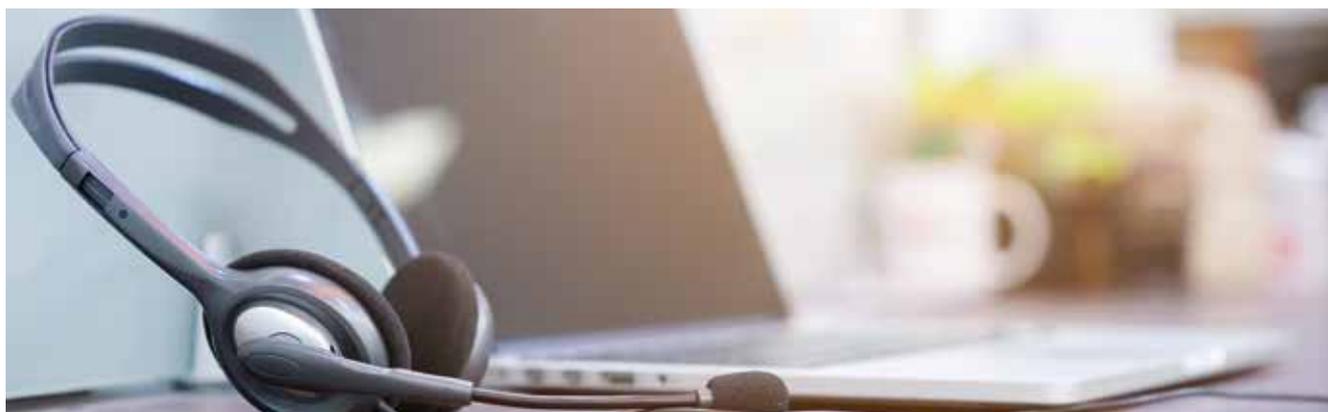


rund 32'000
Online Auskünfte zu Schaden-
beauftragten und Korrespon-
denten im Jahr

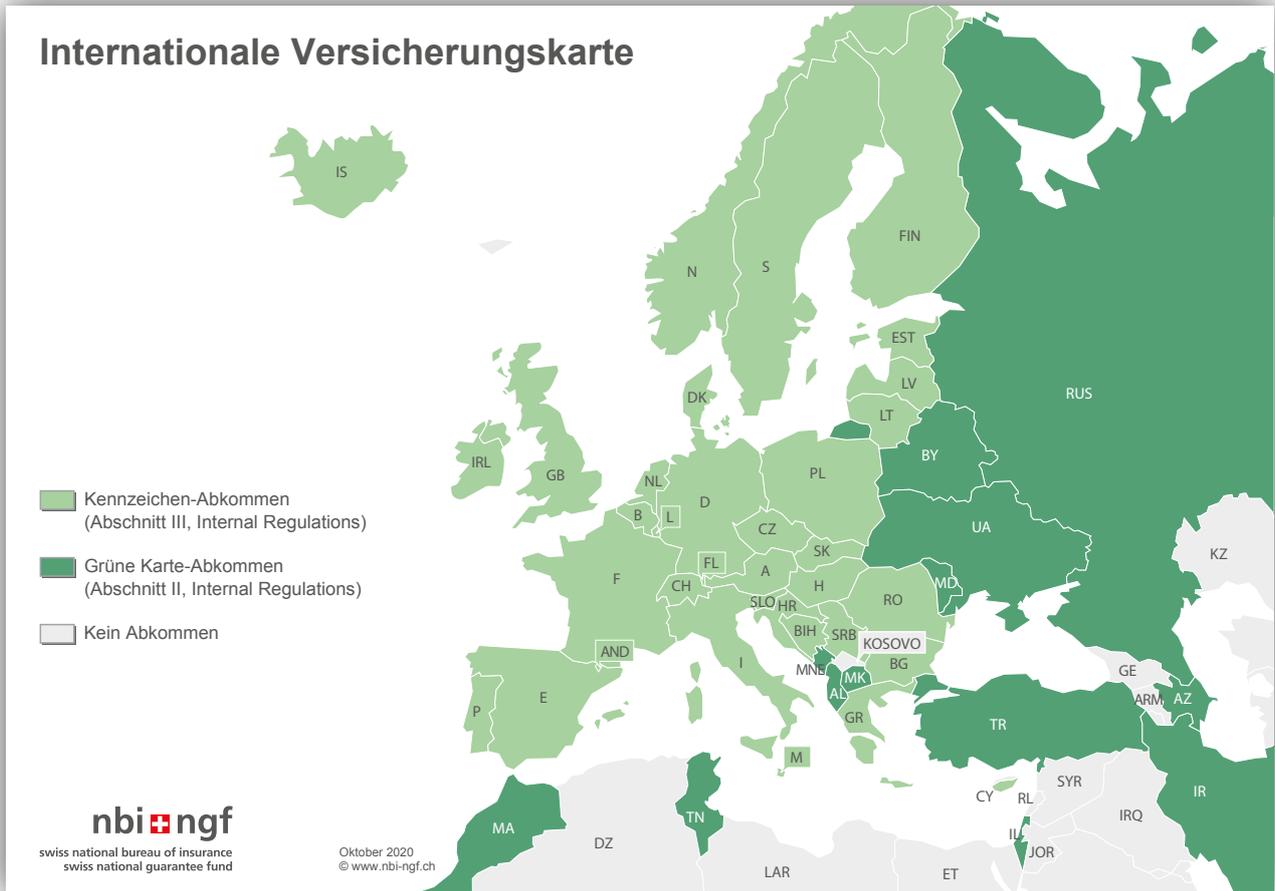
Schadenmeldungen online 2020



- SVG 74 (NVB)
- SVG 76 (NGF) – Unbekannt
- SVG 76 (NGF) – Nicht versichert



DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE



UNFALLDECKUNG IM INLAND FÜR AUSLÄNDISCHE VERKEHRSTEILNEHMER

Das System der Internationalen Versicherungskarte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche Versicherungsnachweise in Form einer Internationalen Versicherungskarte aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen. Anders als beim Besucherschutzsystem (Unfalldeckung im Ausland) deckt das System der Internationalen Versicherungskarte durch ausländische Verkehrsteilnehmer verschuldete Unfälle im Inland.

Das System der Internationalen Versicherungskarte unterscheidet zwischen:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: hellgrüne Staaten, Kennzeichen-Abkommen)
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Grüne Karte-Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: dunkelgrüne Staaten).



KENNZEICHEN-ABKOMMEN

Automobilisten, deren Fahrzeuge in Staaten des Kennzeichen-Abkommens immatrikuliert sind, benötigen bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Internationale Versicherungskarte. Sie verfügen dort automatisch über eine ausreichende Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsdeckung. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

GRÜNE KARTE-ABKOMMEN

Die aus dem dunkelgrün eingefärbten Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten dunkel- und hellgrün gefärbten Gebiets eine gültige Internationale Versicherungskarte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Wurde das Länderkürzel des bereisten Staates durchgestrichen, ist die Karte nicht gültig. Ist die Karte gültig, aber die Versicherungsdeckung fehlt, übernimmt das zuständige Nationale Versicherungsbüro die Deckung.

Das System der Internationalen Versicherungskarte deckt Schadenfälle, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden.

GRENZVERSICHERUNG

Die Internationale Versicherungskarte ist für eine Dauer von maximal fünf Jahren gültig. Fehlt eine solche bei der Einreise in die Schweiz, und ist das Fahrzeug in einem Staat immatrikuliert, der das Kennzeichen-Abkommen nicht unterzeichnet hat, muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden. Diese deckt Haftpflichtschäden des Halters des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der Personen, für die er verantwortlich ist in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen EWR-Staaten. Die Grenzversicherung wird durch die schweizerischen Zollbehörden vertrieben.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Am 19. Oktober 2020 wird das Kennzeichen-Abkommen für das Versicherungsbüro von Bosnien und Herzegowina wirksam. Damit entfällt die Notwendigkeit der Kontrolle der Versicherungspflicht von in Bosnien und Herzegowina immatrikulierten Fahrzeugen im gesamten durch das Kennzeichen-Abkommen abgedeckte Gebiet (EWR, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Grossbritannien und die Schweiz). Dies gilt umgekehrt auch für sämtliche Fahrzeuge, welche im übrigen durch das Kennzeichen-Abkommen abgedeckte Gebiet immatrikuliert sind. Diese können seit dem 19. Oktober 2020 ebenfalls ohne Vorweisen einer Internationalen Versicherungskarte nach Bosnien und Herzegowina einreisen.

DIE GRÜNE KARTE WIRD WEISS

WEISSE UND GRÜNE KARTEN

Die Internationale Versicherungskarte darf in schwarz aufweissem Papier ausgedruckt werden. Die einzelnen Staaten entscheiden frei, ob sie die Internationale Versicherungskarte in weiss oder wie bisher in grün herausgeben. Die Schweiz anerkennt seit dem 1. Juli 2020 grüne und weisse Internationale Versicherungskarten.

ERHÖHTER KOMFORT

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz erhöht den Komfort der Internationalen Versicherungskarte, die im Alltag bisher oft «Grüne Karte» genannt wurde. Wer mit einem Schweizer Motorfahrzeug in ein Land ausserhalb des EWR (EU-Staaten, Liechten-

stein, Norwegen, Island) fährt, benötigt eine Internationale Versicherungskarte. Diese weist gegenüber Zöllnern und Polizisten aus, dass Fahrzeughalter über die obligatorische Haftpflichtversicherung verfügen.

Um die Karte den Kunden vor einer Abreise ins Ausland schneller und einfacher zukommen zu lassen, haben die Schweizer Versicherungen seit dem 1. Juli 2020 die Möglichkeit, diese elektronisch zuzustellen. Gültig ist die Karte allerdings nur ausgedruckt auf Papier. Karten, die auf dem Bildschirm eines mobilen Geräts vorgewiesen werden, sind nicht gültig. Damit Kunden kein grünes Papier erwerben müssen, ist die Karte auch aufweissem Papier gültig. Ob eine Gesellschaft die Karte seit Ende Juli 2020 auf dem elektronischen Weg verschickt, erfahren die Kunden direkt bei ihrer Versicherung.

Warum ist die weisse Internationale Versicherungskarte eine Erleichterung für Motorfahrzeuglenker?

«Bisher musste die Internationale Versicherungskarte den Kunden in Papierform zugestellt werden, da sie diese wegen der grünen Farbe des Papiers nicht selber ausdrucken konnten. Haben Kunden kurzfristig vor Abreise oder erst im Ausland festgestellt, dass sie keine gültige Grüne Karte hatten, konnte ihnen nicht mit einer schnellen elektronischen Zustellung geholfen werden und sie mussten allenfalls Grenzversicherungen abschliessen. Die neue weisse Karte kann den Kunden sofort elektronisch im pdf-Format zugestellt werden und der Ausdruck kann aufweissem Papier erfolgen. Wichtig bleibt aber, dass die Karte immer noch in Papierform vorgewiesen werden muss. Elektronische Karten sind nicht gültig.»

Gilt die weisse Karte in allen europäischen Ländern?

«Für Kunden mit einem in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeug ist das der Fall. Die Schweiz hat entschieden, dass die Gesellschaften sowohl grüne wie weisse Karten ausstellen können und beide Karten sind in allen europäischen Ländern gültig.»



Peter Plachel, Vorsitzender Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik

COUNCIL OF BUREAUX



EUROPÄISCHER DACHVERBAND

Der Council of Bureaux (CoB) ist der europäische Dachverband mit Sitz in Brüssel, dem alle nationalen Versicherungsbüros angeschlossen sind. Er setzt sich für den Schutz von Opfern im grenzüberschreitenden Strassenverkehr ein. Dabei basieren seine Tätigkeit auf den beiden Pfeilern des Systems der Internationalen Versicherungskarte und der Europäischen Kfz-Versicherungsrichtlinien.

DIE ROLLE DER SCHWEIZ IM COB

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz ist seit 1949 eines von 47 weiteren Länderbüros, die Mitglieder des CoB sind. Seit dem vergangenen Jahr 2020 können auch sämtliche Garantiefonds, Entschädigungsstellen und Auskunftsstellen als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Auch der Nationale Garantiefonds Schweiz ist nun seit einem Jahr Mitglied des CoB.

Frau Schwarz, Sie sind seit einem Jahr Präsidentin des CoB. Was waren die Herausforderungen in Ihrem ersten Amtsjahr?

«Der Umgang mit der Pandemie und die daraus resultierenden Änderungen. Das Amt der Präsidentin lebt davon, im persönlichen Kontakt zu den Mitgliedern zu stehen, die Kollegen zu treffen und ein offenes Ohr vor Ort zu haben. All dies war in der gewohnten Form nicht möglich. Gleichzeitig hat unsere Organisation die grösste Veränderung in ihrer Geschichte erfahren. Die Garantiefonds, Entschädigungs- und Auskunftsstellen wurden neben den Büros als Mitglieder aufgenommen. Ein echter Meilenstein, der mir sehr am Herzen lag und liegt.»

Welche Neuerungen wird es im laufenden Jahr auf internationaler Ebene geben?

«Intern gehen wir mit unserem Intranet in eine neue Phase. Wird es bisher hauptsächlich als Plattform für Informationen genutzt, dient es künftig auch als Möglichkeit, auf einem sicheren elektronischen Weg mit anderen Mitgliedern zu kommunizieren. Wir verfolgen die Dematerialisierung der Internationalen Versicherungskarte weiter. Bisher muss sie in Papierform vorgelegt werden, in grün oder in weiss. Und wir sind auf der Suche nach einem neuen Logo und Namen, den wir nach aussen kommunizieren wollen. Extern verfolgen wir die weiteren Diskussionen um die Überarbeitung der KH-Richtlinie.»

Was verbinden Sie mit dem NVB und dem NGF?

«Die Zusammenarbeit macht grossen Spass, sei es bei der Lösung bilateraler Probleme, in den Gremien des CoB oder beim DACH-Treffen. Und die Claims Conference, die einzige national organisierte Veranstaltung, die regelmässig im Kalender des CoB eingetragen wird.»

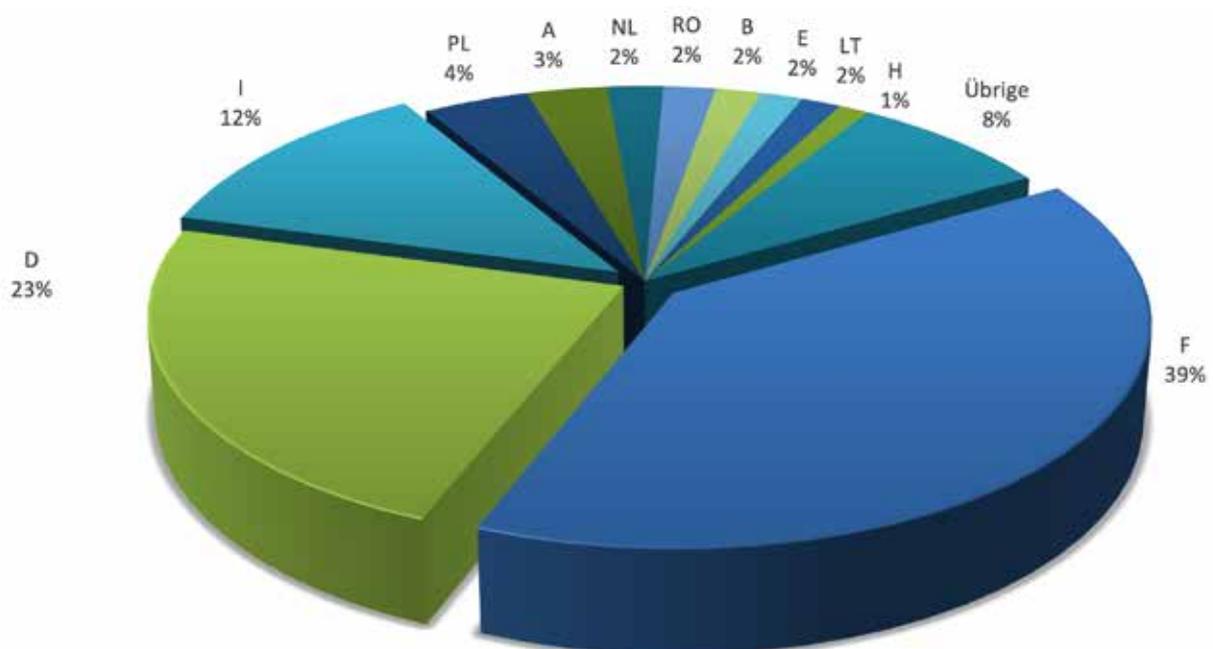
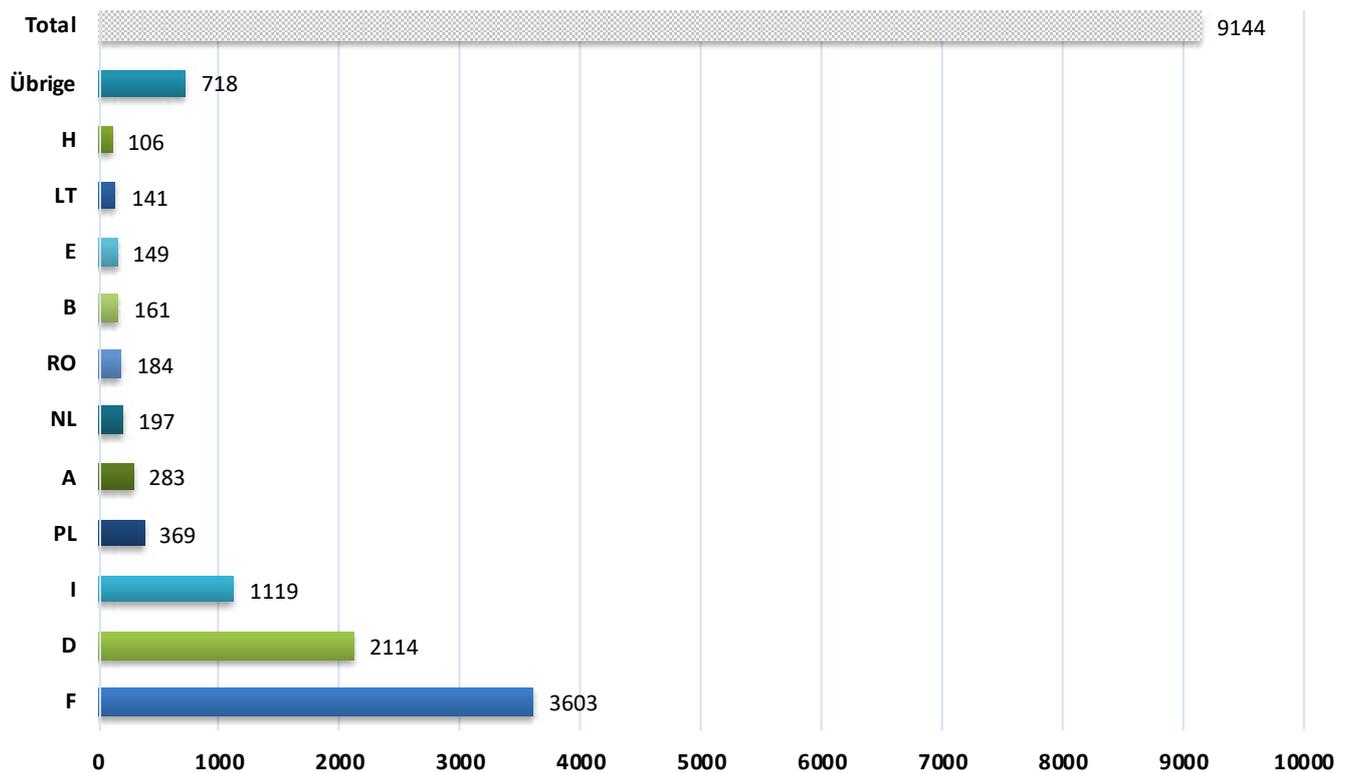


Sandra Schwarz, Präsidentin des CoB und Geschäftsführerin des Deutschen Büros Grüne Karte und der Verkehrsofferhilfe

STATISTIK INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE

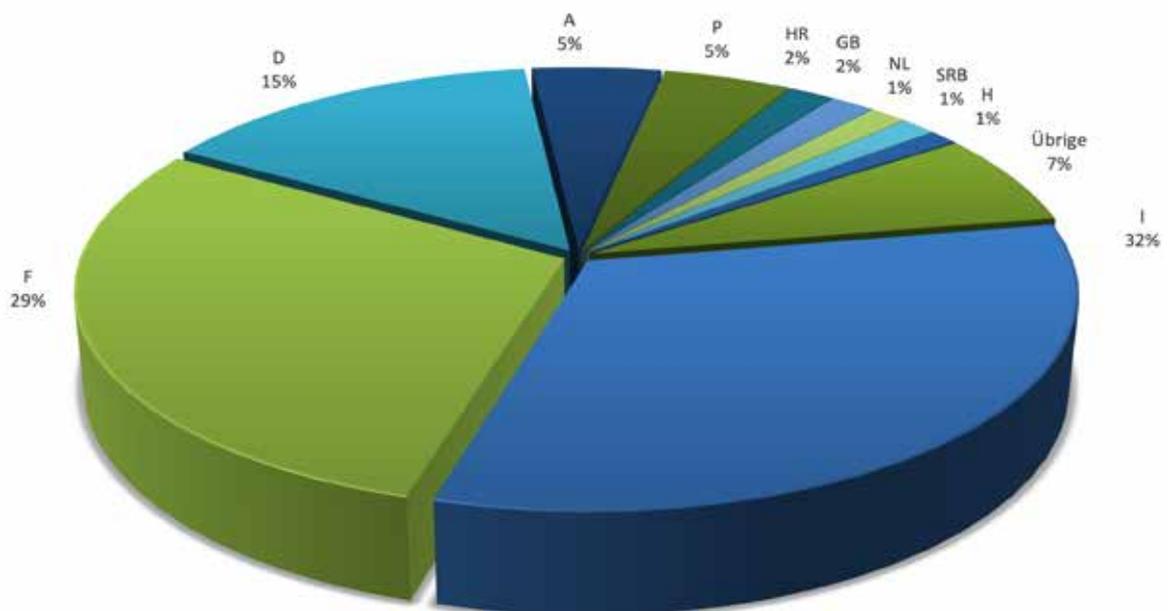
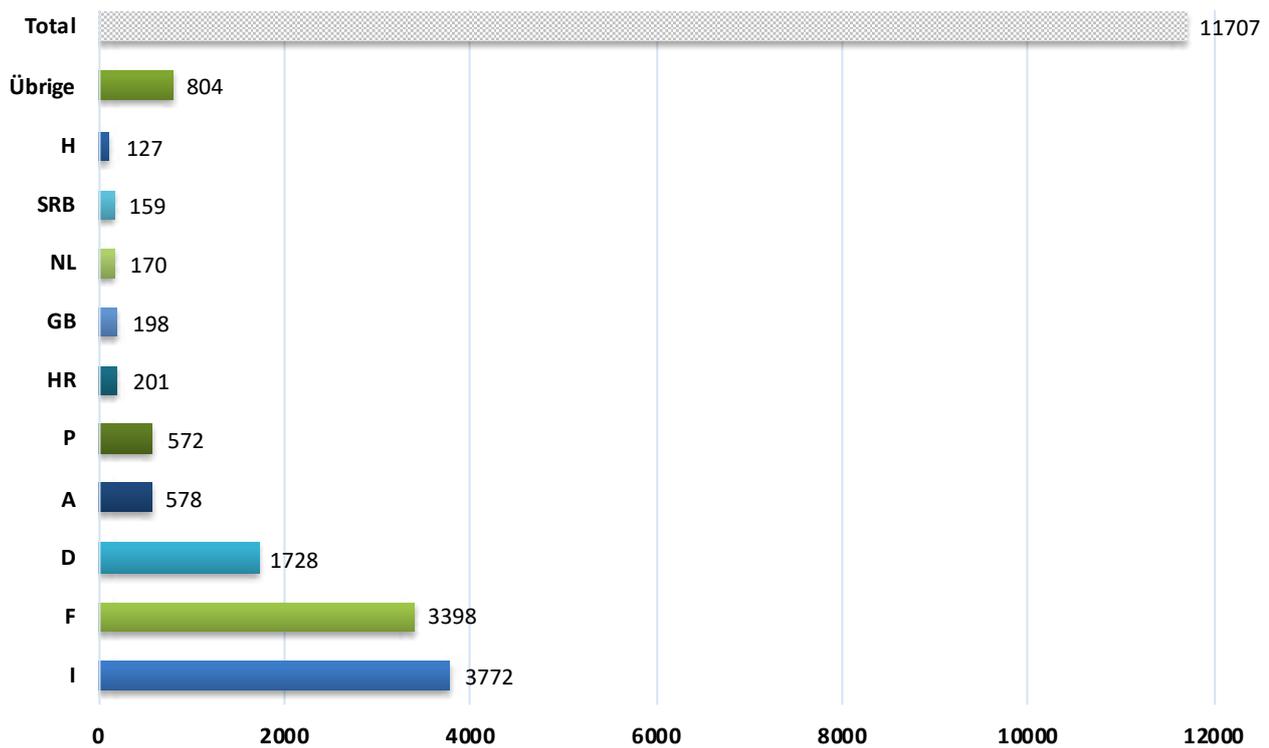
UNFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge verursachten Schadenfälle in der Schweiz nach Herkunftsstaat des Unfallverursachers (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2020):



UNFÄLLE IM AUSLAND

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge verursachten Schadenfälle im Ausland nach Unfallstaat
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2019):



BESUCHERSCHUTZ

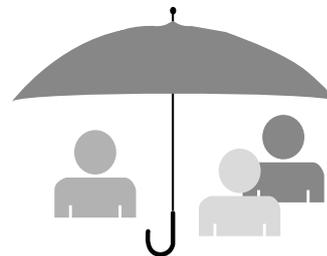
UNFALLDECKUNG IM AUSLAND

Unter dem Begriff «Besucherschutz» versteht man in der internationalen Motorfahrzeugschadenregulierung den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. Das Besucherschutz-System deckt Unfallschäden im Ausland und ist nicht zu verwechseln mit dem System der Internationalen Versicherungskarte, welches Unfallschäden im Inland deckt.

Personen, die im Ausland geschädigt wurden, müssen sich an ausländische Verursacher bzw. deren Versicherer halten. Es ist ausländisches Recht anwendbar. Sprachliche Probleme können die Kommunikation erschweren. Um solche und ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden, sieht das Besucherschutz-System vor, dass jeder Staat eine Auskunftsstelle betreibt, die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen im Ausland bietet.

Die Auskunftsstelle hilft beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und erteilt weitere notwendige Informationen. Falls in den entsprechenden Abkommen vorgesehen, macht sie zudem die zuständige Regulierungsstelle im Wohnsitzstaat ausfindig und stellt sicher, dass die Geschädigten ihre Ansprüche innert nützlicher Frist erhalten.

Der Besucherschutz ist bei Unfallschäden im Ausland behilflich.



Warum sollen sich Personen, die im Ausland verunfallen, an die Nationale Auskunftsstelle wenden?

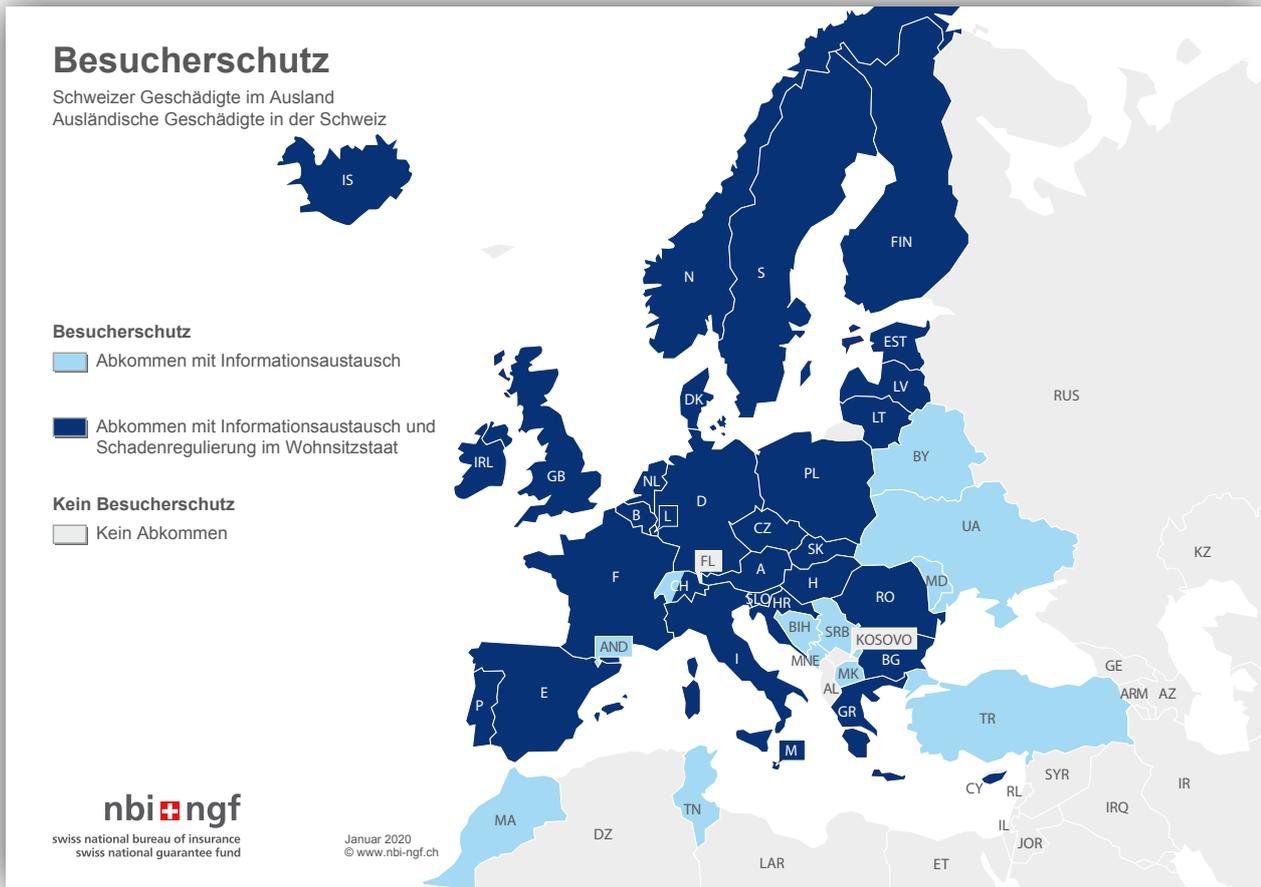
«Ein Unfall im Ausland ist für die Betroffenen in den meisten Fällen schon eine grosse Belastung. Durch die Hilfe der Nationalen Auskunftsstelle wird den Betroffenen die schwierige Arbeit und allfällige Kommunikation mit ausländischen Versicherern abgenommen oder erleichtert.»

Wie wird Personen, die im Ausland verunfallen, geholfen?

«Die Nationale Auskunftsstelle kommuniziert mit ausländischen Versicherern und findet eine passende Lösung für die Kunden. Das Ziel ist, dass diese so wenig Arbeit wie möglich auf sich nehmen müssen und wir den Schadenfall zu deren Zufriedenheit und in möglichst kurzer Zeit abschliessen können.»



Cédric Strupler, Office Agent



EUROPÄISCHE RICHTLINIE

Im EWR-Raum ist der Besucherschutz in der europäischen Motorfahrzeughaftpflichtrichtlinie geregelt. Geschädigte haben nach dieser Richtlinie Anspruch auf einen Ansprechpartner (einen Schadenregulierungsbeauftragten) in ihrem Wohnsitzstaat, der die ausländische Versicherung vertritt. Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutz zum Zug. In einem solchen Fall kann sich der Geschädigte an die Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden anstelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

BILATERALE ABKOMMEN

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucherschutz-Richtlinie. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Bestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit seinen Partnerverbänden der Staaten inner- und ausserhalb des EWR bilaterale Besucherschutz-Abkommen ab.



41 bilaterale Abkommen zwischen dem NVB und Einrichtungen in anderen Ländern in Kraft

Mit den Staaten in hellblauer Farbe (siehe Karte oben) wurden Abkommen abgeschlossen, die den gegenseitigen Informationsaustausch sicherstellen. Geschädigte erhalten z.B. Auskünfte zu den zuständigen Versicherern, zu Polizeirapporten und über die Leistungen des Garantiefonds.

Die mit den Staaten in dunkelblauer Farbe (siehe Karte oben) abgeschlossenen Abkommen sehen zusätzlich vor, dass die Staaten im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)



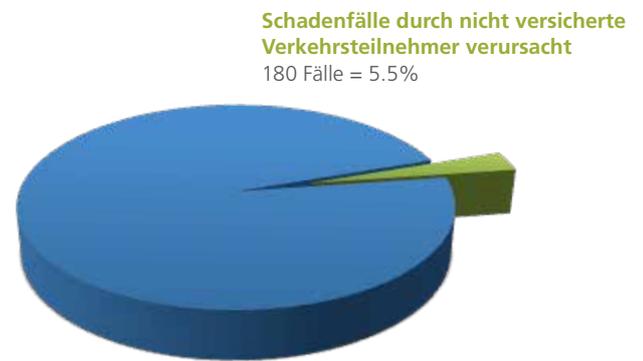
CHF 6'354'583
Schadenzahlungen
im Jahr 2020



Die Zahl
der neuen Schadenfälle
belief sich 2020 auf
3266



Sachschaden
CHF 5'585'043 = 87.9%



Schadenfälle durch Verkehrsteilnehmer verursacht, die Fahrerflucht begingen
3086 Fälle = 94.5%



GRUNDSATZ

NICHT BEKANNT – NICHT VERSICHERT

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden (Art. 76 SVG). Ebenso deckt er Schadenfälle, die durch Fahrräder, E-Bikes mit Unterstützung bis 25km/h und fahrzeugähnliche Geräte verursacht wurden, falls der Verursacher keine Haftpflichtversicherung aufweisen kann.

Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitgliedsgesellschaft des NGF betreut.

BESONDERHEITEN

Wurde der Schaden durch ein unbekanntes Fahrzeug verursacht, muss der Geschädigte den Fall unverzüglich melden und bestätigen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Es gilt bei Sachschäden in der Schweiz ein Selbstbehalt

von CHF 1000 und in Liechtenstein EUR 500 oder der Gegenwert in Schweizer Franken. Dieser entfällt, wenn beim selben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF ist subsidiärer Natur. Hat der Geschädigte Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese vor.

REGRESS AUF VERURSACHER

In allen Fällen versucht der NGF, die Kosten bei den Verursachern zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches Rückgriffsrecht auf Entschädigungen, die er geleistet hat, zu. Die daraus generierten Regresseinnahmen sind aber im Vergleich zu den Schadenzahlungen tief, da in den meisten Fällen die Unfallverursacher nicht ermittelt werden können.

Was muss ich tun, wenn ich Opfer eines Verkehrsunfalls werde, wobei der Verursacher Fahrerflucht begeht?

«Sofort die Polizei kontaktieren. Nur so besteht die Möglichkeit, den Verursacher doch noch zu erwischen oder Spuren zu dokumentieren. Wenn der Verursacher nicht gefunden wird und keine eigene Versicherung besteht, hilft der NGF dem Geschädigten gerne weiter. Die Polizeimeldung ist dabei, neben der Begutachtung des unveränderten Schadens, von grosser Bedeutung.»

In welchen weiteren Fällen hilft mir der NGF?

«Es muss nicht immer ein Schaden an einem Fahrzeug sein. Auch wenn z.B. ein Fussgänger, ein Gartenzaun oder das geliebte Haustier angefahren werden, beteiligt sich der NGF am Schaden. Ebenso sind Schäden durch Benutzer von Fahrrädern oder von fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Kickboards o.ä.) gedeckt, wenn keine Privathaftpflichtdeckung vorliegt.»



Natalie Renold, Swiss Interclaims
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

AUFGABEN

Der Nationale Garantiefonds betreibt eine Entschädigungsstelle. Bei dieser können Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz ihre Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich in der Schweiz ereignen, geltend machen, wenn die zur Schadenregulierung angegangenen Stellen ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung verletzen. Dies ist dann der Fall, wenn Geschädigte innert drei Monaten kein Schadenersatzangebot oder keine begründete Antwort auf eine Forderung erhalten haben.

GESUCH AN DIE ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

Geschädigte reichen bei der Entschädigungsstelle ein Gesuch zur Geltendmachung ihrer Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen ein, das durch das Generalsekretariat von NVB & NGF geprüft wird. Sind alle Voraussetzungen für ein Gesuch erfüllt, wird durch die Entschädigungsstelle ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Der für die Schadenregulierung zuständigen Partei wird eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs zur Stellungnahme gewährt. Liegt danach kein begründetes Angebot bzw. keine begründete Stellungnahme vor, entzieht die Entschädigungsstelle dem ursprünglichen Schadenregulierer den Fall und teilt ihn zur weiteren Behandlung einem neuen Vertreter des NGF zu. Liegt eine begründete Stellungnahme vor, wird das Gesuch abgelehnt und der Fall bleibt bei der bisherig zuständigen Stelle.





LIECHTENSTEIN

Die Aufgaben des liechtensteinischen Nationalen Garantiefonds werden durch den schweizerischen Nationalen Garantiefonds wahrgenommen, ebenso der Betrieb der Entschädigungsstelle. Die Schweiz und Liechtenstein gewähren einander gegenseitig den Ausfallschutz durch die Entschädigungsstelle.

GEGENSEITIGKEIT

EWR-Mitgliedstaaten sind ebenso verpflichtet, Entschädigungsstellen einzurichten. Diese gewähren Geschädigten einen Ausfallschutz, wenn die Schadenregulierung nach einem Unfall im Ausland nicht erfolgt (Fahrzeug unbekannt oder Versicherer nicht ermittelbar)

oder wenn der ausländische Haftpflichtversicherer keinen Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat ernannt hat. Für EWR-Mitgliedstaaten gilt Gegenseitigkeit.

Schweizer Motorfahrzeuglenker können jedoch keine Ansprüche bei ausländischen Entschädigungsstellen geltend machen, da die EWR-Staaten der Schweiz keine Gegenseitigkeit gewähren. Die Besucherschutzabkommen, welche das Nationale Versicherungsbüro mit den EWR-Staaten abgeschlossen hat, kommen hier nicht zum Zug. Sie schliessen die Intervention der Entschädigungsstellen ausdrücklich aus.

Wie oft kommt es vor, dass Geschädigte ihre Ansprüche nicht innert der vorgeschriebenen Frist erhalten?

«Erfreulicherweise wird die Entschädigungsstelle in sehr wenigen Fällen in Anspruch genommen. Wir schliessen daraus, dass Geschädigte ihre Ansprüche meistens innert der vorgeschriebenen Frist erhalten und die in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften die Vorgaben nach Art. 79c SVG gut einhalten.»

Wo erhalten Schweizer Geschädigte Hilfe, wenn ausländische Gesellschaften nach einem Unfall im Ausland ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

«Dank den Besucherschutzabkommen können Schweizer Geschädigte ihre Ansprüche nach einem Unfall im Ausland in der Schweiz geltend machen. Opfer von Verkehrsunfällen im Ausland können sich an die Auskunftsstelle des NVB wenden. Diese erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte über die zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten in der Schweiz.»



Franziska Ravy-Widmer
Vorsitzende Entschädigungsstellen-Ausschuss

KONKURSDECKUNG



Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und in Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten

und nicht versicherten Verursachern leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehalts. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

Wie stark und in welcher Weise hat die Pandemie das Anlagejahr 2020 von NVB & NGF beeinflusst?

«Marktverwerfungen, wie wir sie im Frühjahr 2020 erlebt haben, betreffen wohl jeden Anleger, je nach Positionierung und Auftragsauftrag unterschiedlich. Die Vereine NVB & NGF verfügen glücklicherweise über ein gut funktionierendes Gremium, den Anlage-Ausschuss, welcher die Strategie festlegt, überwacht und dank kurzer Entscheidungswege notwendige Lenkungsmaßnahmen anordnen kann. Dass diese in der heissen Phase der Marktkorrektur nicht notwendig waren, verdanken wir einem fundierten Sachverständnis, der ausgewogenen Anlagestruktur der Portfolios und dem Vertrauen des gesamten Vorstandes. Deshalb konnten wir auch dieses sehr herausfordernde Jahr wieder mit einem positiven Ergebnis abschliessen und hoffen, damit das Vertrauen unserer Mitglieder in unsere Arbeit nochmals gestärkt zu haben.»

Was wünschen Sie sich für das Anlagejahr 2021?

«Mein Wunsch für das Anlagejahr 2021 unterscheidet sich wohl kaum von dem, was sich andere Anleger wünschen: akzeptable Renditen bei überschaubarem Risiko. Viele Bereiche der globalen Wirtschaft harren der gänzlichen Lockerung administrierter Massnahmen und sind abhängig von finanziellen Hilfspaketen und der damit einhergehenden Entwicklung der Fiskalpolitik. Politisch braucht es jetzt mutige Entscheide, sonst wird die Verzerrung des internationalen Wettbewerbs nochmals zunehmen. Als Anleger wünsche ich mir daher erhöhte Transparenz, um Investitionsentscheide mit der höchstmöglichen Überzeugung zu treffen.»



Jean-Louis Hertenstein, Leiter Anlagen NVB & NGF

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Ort
28.05.2021	Mitgliederversammlungen NVB & NGF	Online und schriftlich
24.06.2021	Swiss Interclaims Meeting	Online Veranstaltung
28.10.2021	24. Claims Conference	Online Claims Conference

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Motorhaftpflichtversicherer zusammen bilden die Mitgliederversammlungen von NVB & NGF. Sie sind das oberste Organ des NVB und des NGF. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und finden jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In den Jahren 2020 und 2021 fanden und finden die Versammlungen pandemiebedingt in schriftlicher Form statt.

SWISS INTERCLAIMS MEETING

Zum jährlichen Swiss Interclaims Meeting werden jeweils im Juni alle Vertreter von NVB & NGF eingeladen. In einem Referate-Block wird über Aktuelles aus dem Vorstand sowie über Ergebnisse des Fachcontrollings im vergangenen Geschäftsjahr berichtet. Im Pandemiejahr 2020 wurde das Meeting nicht durchgeführt. 2021 wird eine online Ersatz-Veranstaltung geplant.

CLAIMS CONFERENCE

Die Claims Conference ist eine jährlich im Oktober stattfindende, geschlossene Weiterbildungs-Veranstaltung für Swiss Interclaims-Vertreter und deren Partner aus dem Ausland. Sie fand am 29. Oktober 2020 pandemiebedingt zum ersten Mal in einer verkürzten Form online statt. Die kommende 24. Austragung wird ebenfalls online am 28. Oktober 2021 stattfinden. Eine Teilnahme erfolgt auf persönliche Einladung.

E-LEARNING

Durch den kompletten Wechsel ins Home-office, die Zusammenarbeit auf Distanz und ein weitgehendes Kontaktverbot hat sich das elektronische Lernen auch bei NVB & NGF etabliert. Erste Erfahrungen wurden mit online Konferenzen und Workshops gemacht. Ein Ausbau des Lern- und Kontaktangebots im virtuellen Raum wird auch nach Abflachen der Pandemie weiter verfolgt. Eine Zusammenarbeit in diesem Bereich mit dem Dachverband CoB hat begonnen.

«Krisen bergen Chancen. Die Pandemie hat uns gezeigt, wie Interaktion zeit- und ortsunabhängig möglich ist. Die neu entdeckten virtuellen Räume nutzen wir ergänzend zu den bekannten, realen Plattformen und schaffen neue Lernangebote und Begegnungsformen.»



Claudia Widmer, Executive Assistant

nbi  ngf

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, CH-8085 Zürich
Telefon +41 44 628 65 19
E-Mail: info@nbi-ngf.ch